

Mittels Telekopie vorab

KNUD PETZEL - 1 -
RECHTSANWALT
Im Burgfeld 64
60439 Frankfurt am Main
TEL 069 82368926
FAX 069 82361851

Gerichtsfach 538
Amtsgericht Frankfurt am Main

RA Knud Petzel*Im Burgfeld 64*60439 Frankfurt am Main

Deutschen Bundestag
- Wahlprüfungsausschuss -
Platz der Republik 1
FAX: 03022736097

Mein Zeichen: 02/147 HOCHOL
25. November 2009

11011 Berlin

In Sachen
Petzel ./ Dt. Bundestag
- Bundestagswahl 2009 -

zeige ich an dass ich mich anwaltlich selbst vertrete und erhebe im eigenen Namen gegen die Feststellung der Gültigkeit der Wahl vom 27. 09.2009

Einspruch

mit dem Antrag:

Der Partei „Piraten“ werden unbeschadet des Nichterreichens des Quorums von 5 % der im Bundesgebiet abgegeben Wählerstimmen die ihr nach den Zweitstimmen zukommenden Sitze im Deutschen Bundestag zugeteilt.

Begründung:

Der 17. Deutsche Bundestag wurde durch die Wahl am 27.09.2009 nicht ausreichend durch das Volk legitimiert, von dem doch alle Staatsgewalt ausgeht (GG Art. 20 Absatz 2 Satz 1). Insbesondere entzog ihm das Wahlvolk die Macht, alle durch das Grundgesetz gebotenen Aufgaben zu erfüllen. Denn mehr als ein Drittel, nämlich 34,40 % des Volkes, lehnte am 27.09.2009 mit der Zweitstimme den Bundestag ab.

Am 27.09.2009 war der Fall, dass wegen des Ausschlusses von Parteien (BWahlG § 6 Absatz 6 – „5-%-Klausel“ -) sowie wegen geringer Wahlbeteiligung (70,78 %) der Deutsche Bundestag durch weniger als 2/3 der Wahlberechtigten gewählt wurde. Er verlor damit zum Teil die Macht, das ganze Volk zu vertreten (GG Art 38 Absatz 1 Satz 2); insbesondere wurde er nicht mehr zu Grundgesetzänderungen ermächtigt.

Das amtliche Endergebnis der Wahl 2009 weist nämlich bei 62.168.489 stimmberechtigten Wählern nur 40.784.288 Zweitstimmen aus, mithin nur 65,60 % des Wahlvolks auf. Für eine verfassungsändernde Mehrheit von 66 2/3 % genügt dies jedoch nicht (GG Art 79 Absatz 2).

Danach konnten die Parteien CDU, SPD, FDP, Linke und Grüne, die ihre Kandidaten in den Bundestag entsandten, weniger als das verfassungsändernde Quorum des Volks auf sich vereinigen.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Einspruch gegen die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag begründet. Denn der Bundestag nahm bei seinem ersten Zusammentreten am 27.10.2009 verfassungswidrig in Kauf, keine ausreichende Vertretungsmacht erlangt zu haben.

Die Verfassungswidrigkeit der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag könnte geheilt werden mit folgenden Alternativen:

1. Der Bundestag verzichtet auf verfassungsändernde Gesetze oder nimmt die Verfassungswidrigkeit solcher Gesetze in Kauf.
2. Die Wahl vom 27.09.2009 wird für ungültig erklärt; es finden Neuwahlen statt.
3. Auch ausgeschlossene Parteien werden noch berücksichtigt. Ihnen werden Sitze zugeteilt und ggf. die Anzahl der Sitze im Bundestag erhöht. Dabei werden Parteien jeweils nach der Zahl der für sie abgegebenen Zweitstimmen solange berücksichtigt, bis das Quorum von 2/3 aller Wahlberechtigten wieder erreicht ist.


Die Abwägung der Alternativen ergibt, dass der verfassungskonformen bzw. einschränkenden Auslegung des BWahlG § 6 Absatz 6 der Vorzug zu geben ist (Alternative 3).

Für die Wahl vom 27.09.2009 könnte die Verfassungswidrigkeit des 17. Deutschen Bundestags wie folgt vermieden werden:

Als nächste der bisher ausgeschlossenen Parteien in der Reihe ist die Partei „Piraten“ mit den für sie abgegebenen 847.870 Zweitstimmen noch zu berücksichtigen. Bezogen auf die Anzahl der Wahlberechtigten hatte diese einen Anteil von 1,36 %. Mit der Hinzurechnung dieses Anteils, würde das zur Verfassungsänderung erforderliche Quorum des Wahlvolks wiederum erreicht werden ($65,60\% + 1,36\% = 66,96\%$).

Die bei der Wahl 2009 in der Reihe folgenden Parteien bleiben allerdings ausgeschlossen. Z.B. wäre dann für den 17. Deutschen Bundestag die NPD mit den für sie abgegebenen Zweitstimmen von nur 635.525 nicht mehr zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


(Knud Petzel)
Rechtsanwalt



Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss

Herrn Rechtsanwalt
Knud Petzel
Im Burgfeld 64
60439 Frankfurt am Main

REINGEHTEN

30. NOV 2009

RA Knud Petzel

Berlin, 26. November 2009
Anlage: 1

Sekretariat
Oberregierungsrätin Maß

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
go-ausschuss@bundestag.de

**Bundestagswahl 2009
WP 137/09**

Sehr geehrter Herr Petzel,

Ihr Schreiben vom 25. November 2009 ist am 26. November 2009 beim Deutschen Bundestag eingegangen und wird beim Wahlprüfungsausschuss als Einspruch gegen die Wahl zum Deutschen Bundestag 2009 unter dem o. g. Aktenzeichen bearbeitet.

Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes (Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 GG) und des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) entscheidet der Bundestag über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag. Der Wahlprüfungsausschuss bereitet dessen Entscheidung vor. Dazu kann es erforderlich sein, u. a. die zuständigen Wahlbehörden um eine Stellungnahme zu bitten.

Nach Abschluss seiner Beratung über Ihren Wahleinspruch legt der Wahlprüfungsausschuss dem Deutschen Bundestag eine Beschlussempfehlung vor. Die Entscheidung des Deutschen Bundestages wird Ihnen sodann zugestellt.

Ich bitte um Verständnis, dass dieses Verfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Bis dahin bitte ich Sie, Änderungen Ihrer Anschrift unter Angabe des o. a. Aktenzeichens mitzuteilen.

Zu Ihrer Information über den Ablauf der Wahlprüfung und zur Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses füge ich ein Merkblatt über Wahleinsprüche bei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Maß



Deutscher Bundestag

Wahlprüfungsausschuss

30. Nov. 2009

RA. Knud Petzel

Merkblatt für Wahleinsprüche

Die Wahlprüfung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Grundgesetz Sache des Bundestages. Dies bedeutet, dass das Parlament selbst über die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments entscheidet. Das Verfahren der Wahlprüfung ist im Wahlprüfungsgesetz geregelt. Eine Prüfung erfolgt nur auf Einspruch, der Bundestag wird also nicht von sich aus tätig. Das Verfahren ist kostenfrei.

Wer kann einen Wahleinspruch einlegen?

Einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Wann kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Dies bedeutet, dass der Einspruch weder vor noch nach dieser Frist zulässigerweise eingelegt werden kann. Die Frist für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 **endet am 27. November 2009 um 24.00 Uhr.**

Wie kann Einspruch eingelegt werden?

Der Einspruch ist **schriftlich** beim Deutschen Bundestag, Wahlprüfungsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzureichen. Es ist auch möglich, den Einspruch per Telefax (+49 (0)30 227 36097) einzulegen, wenn das Original handschriftlich unterzeichnet ist. Eine E-Mail ist dagegen nicht ausreichend. Es sollte eine zustellfähige Anschrift angegeben werden. Bei gemeinschaftlichen Einsprüchen sollte eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.

Der Einspruch ist zu begründen. Die Einspruchsführerin / der Einspruchsführer sollte dabei möglichst konkret auf den beanstandeten Wahlfehler eingehen.

Wie prüft der Deutsche Bundestag?

Die Entscheidungen des Bundestages über Wahleinsprüche werden im Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Nach dem Abschluss der Beratung wird dem Bundestag eine Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorgelegt, die als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird.

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages wird der Einspruchsführerin / dem Einspruchsführer mit ausführlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Einzelheiten ergeben sich aus § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

Ein Einspruch ist nur dann erfolgreich, wenn ein Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Bundestagswahl festgestellt worden ist und dieser Wahlfehler auf die Sitzverteilung im Bundestag von Einfluss ist oder sein kann.

Damit scheidet alle Rechtsverstöße als unerheblich aus, die die Sitzverteilung nicht berühren. Einsprüche, die danach erfolglos sind, sind aber nicht gänzlich wirkungslos. Der Wahlprüfungsausschuss geht grundsätzlich jedem vorgetragenen Wahlfehler nach, um z. B. durch Hinweise an die zuständigen Wahlbehörden einer Wiederholung möglicher Fehler bei künftigen Wahlen entgegenzuwirken. Er kann auch die Bundesregierung um Prüfung bestimmter Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen bitten. Im Falle eines erfolgreichen Wahleinspruchs könnte die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt und ihre Wiederholung angeordnet werden.

Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefax: 030/227-36097



Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss

Herrn Rechtsanwalt
Knud Petzel
Im Burgfeld 64
60439 Frankfurt am Main

EINGEFANGEN

01. März 2010

RA. Knud Petzel

Berlin, 25. Februar 2010
Anlagen: 1

**Sekretariat
Oberregierungsrätin Maß**

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
go-ausschuss@bundestag.de

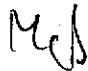
**Bundestagswahl 2009
WP 137/09**

Sehr geehrter Herr Petzel,

zu der in Ihrem Wahleinspruch vom 25. November 2009 thematisierten Frage der Verfassungsmäßigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern eine Stellungnahme abgegeben, die ich Ihnen hiermit zur Kenntnis gebe. Sie haben die Möglichkeit, sich zu der Stellungnahme zu äußern.

Um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden, bitte ich, Ihre Stellungnahme bis zum 26. März 2010 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Maß



Bundesministerium
des Innern

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	
Eing. am 23. Feb. 2010	
Vorsitzende/r	Sekretär <i>P</i>



Freiheit
Einheit
Demokratie
EINGETRAGEN

01. März 2010

RA. Knud Petzel

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45520

FAX +49 (0)30 18 681-45589

BEARBEITET VON Franßen-Sanchez de la Cerda

E-MAIL V15@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. Februar 2010

BETREFF **Bundestagswahl 2009**

HIER

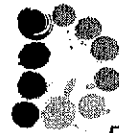
BEZUG Ihr Schreiben vom 19. Januar 2010

Zu den vorbezeichneten Wahleinsprüchen nehme ich hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie folgt Stellung:

1. Das Bundesverfassungsgericht erachtet in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die in § 6 Abs. 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.; 120, 82, 109 ff.; 95, 408, 417 ff.; 95, 335, 366; 82, 322, 337 ff.; 51, 222, 235 ff.; 6, 84, 92 ff.; 4, 31, 39 ff.; 1, 208, 247 ff.). Entsprechendes hat es zuletzt mit Beschluss vom 15. Januar 2009 entschieden. Mit diesem Beschluss ist eine gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde als erledigt angesehen worden, unter anderem weil sich die vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig gerügte, sitzverteilungsrelevante Fünf-Prozent-Sperrklausel auf eine Wahlrechtsnorm gründe, deren Verfassungsmäßigkeit wiederholt festgestellt worden sei. Das öffentliche Interesse stehe daher auch insoweit einer Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung zur Sache nicht entgegen (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT
VERKEHRSANBINDUNG

All-Moabit 101 D, 10559 Berlin
S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



2. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 zur Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel im schleswig-holsteinischen Kommunalwahlgesetz (BVerfGE 120, 82 ff.) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Diese Entscheidung bezieht sich unter eingehender Würdigung der Ausgestaltung des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein (vgl. BVerfGE 120, 82, 115-122) auf eine zur Funktionsfähigkeit von Kommunalvertretungen statuierte Fünf-Prozent-Sperrklausel, deren Erforderlichkeit nicht ohne weiteres – wie das Bundesverfassungsgericht hervorhebt (BVerfGE 120, 82, 111 f.) – aus der Erforderlichkeit der Fünf-Prozent-Sperrklauseln für Bundestags- oder Landtagswahlen hergeleitet werden könne. Entsprechendes gilt für das Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Mai 2009 betreffend die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.
3. Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben (§ 6 Abs. 6 Satz 1, Alternative 1 BWG). Es ist ihm mit anderen Worten von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber darf also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages hat der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gilt, festgehalten. Denn eine Wahl hat – wie das Bundesverfassungsgericht betont (vgl. BVerfGE 51, 222, 236) – „nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern sie soll auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen.“ Hierfür sind „klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung (...) für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich“, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet sind.
4. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz ist der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer Alternativstimme („Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Schrifttum gegen die Einführung einer solchen Alternativstimme verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden: Eine Alternativstimme sei mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltlosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren und verstoße daher gegen den Grund-



SEITE 3 VON 3

Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG (so *Schreiber*, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage 2009, § 6 Rn. 37 sowie ders. in Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand 2008, Art. 38 Rn. 23, 88). Überdies wäre die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (vgl. im Einzelnen hierzu *Schreiber*, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage 2009, § 6 Rn. 37).

Im Auftrag
v. Knobloch



Beglaubigt:

Holthuis
Tarifbeschäftigte

Gerichtsfach 538
Amtsgericht Frankfurt am Main

RA Knud Petzel*Im Burgfeld 64*60439 Frankfurt am Main

Deutschen Bundestag
- Wahlprüfungsausschuss -
Platz der Republik 1
FAX: 03022736097

Mein Zeichen: 09/010pPIRDBT
10. März 2010

11011 Berlin

In Sachen
Petzel ./ Dt. Bundestag
- WP 137/09 -

" Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Maß,

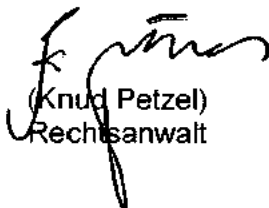
" hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Stellungnahme vom 25.02.2010 zu meinem Einspruch vom 25.11.2009 gegen die Bundestagswahl 2009. Zwar habe ich durchaus mit Interesse die Meinung des BMDI vom 19.02.2010 gelesen bzw. die dort mitgeteilte Darstellung der Rechtsprechung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des BWG § 6 Absatz 6 Satz 1 (5 % Sperrklausel). Diese Rechtsprechung war jedoch in Band 82, 322 zu entnehmen, dass die Sperrklausel für besondere Fälle (damals 1. gesamtdeutsche Wahl) bis heute rechtlich zweifelhaft blieb. Politisch war sie schon immer Unsinn, gesetzlich Willkür.

" Die zitierten Beschlüsse waren im besonderen Fall der Bundestagswahl 2009 jedoch nicht einschlägig. Insbesondere blieb Ihre Bezugnahme auf jene ministerielle Meinung ohne jede Überzeugungskraft.

" Denn die Verfassungswidrigkeit der Bundestagswahl 2009, soweit die Sitzverteilung auf BWG § 6 Absatz 6 Satz 1 beruhte, bestand eben gerade darin, dass die Zusammensetzung des Bundestags, soweit verfassungsändernde Gesetze beschlossen werden sollten, mangels ausreichender Wahlbeteiligung nicht mehr von der entsprechend qualifizierten Mehrheit der Wahlberechtigten (66 2/3 %) getragen sein würde. Deswegen würden in der 17. Legislaturperiode Verfassungsänderungen verfassungs- und damit rechtswidrig sein. Dies alles wurde bereits in meinem Einspruch vorgetragen, aber eben durch die nicht einschlägigen Bezugnahmen nicht berücksichtigt.

" Es wird allerdings nicht verkannt: Die derzeitige Regierung wurde durch Mehrheitsverhältnisse im Bundestag gebildet, die für verfassungsändernde Gesetze nicht ausreichen würde. Solche Beschlüsse wurden zwar deswegen politisch etwas erschwert, aber nicht ausgeschlossen. Der Ausschuss möge also sorgfältig beraten, entscheiden, aber im Falle der Zurückweisung deutlich in den Gründen feststellen, dass, wenn der PIRATEN keine Sitze mehr zugeteilt werden sollten, er für den 17. Deutschen Bundestag im Falle verfassungsändernder Gesetze deren Verfassungswidrigkeit in Kauf nehmen würde.

" Mit freundlichen Grüßen


(Knud Petzel)
Rechtsanwalt

RA Knud Petzel*Im Burgfeld 64*60439 Frankfurt am Main

Herrn Bundesminister des Inneren
Dr. Thomas de Maizière
Alt-Moabit 101 D
FAX: 030186812926

Mein Zeichen: 10/010 EIGBM
24. August 2010

10559 Berlin

Bezug: Schreiben des BMdl an den Wahlprüfungsaus-
schuss des deutschen Bundestags vom 19.02.2010.
Hier: der Briefkopf

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Thomas de Maizière,
dieses Schreiben betrifft die Form des Briefkopfs des im Bezug bezeich-
neten Schreibens Ihres Hauses vom 19.02.2010, das ich abschriftlich
beifüge, und damit in erster Linie keine Sachfrage.

Es wäre aber bedauerlich, wenn Ihnen deswegen mein Schreiben nicht
zur persönlichen Kenntnis gegeben würde. Natürlich könnten Sie sich
dann auch der Sache widmen und sich über meine Anfechtung der BT-
Wahl 2009 berichten lassen.

Im Briefkopf wurden folgende Worte als Logo mitgeteilt:

„Freiheit, Einheit, Demokratie.“

Das klingt für unbefangene Leser zwar sehr schön, zumal von Freiheit
die Rede ist. Aber dem Logo müsste wohl noch aufgeholfen werden.

Wer nämlich ein wenig nachdenkt, könnte bemerken, dass Gleichheit
(égalité) und Brüderlichkeit (fraternité) fehlen. Geht der BMdl etwa hinter
die Erkenntnisse der französischen Revolution zurück? Will er sich heute
für die Gleichheit, also für den Anspruch des Bürgers auf Gerechtigkeit
(Rechtsstaatlichkeit), und für die Brüderlichkeit, also für den Anspruch
auf soziale Lebenssicherung (Sozialstaatlichkeit) etwa nicht mehr einset-
zen? Sollen dafür nur noch andere Ressorts zuständig sein z.B. MdJ o-
der BMAS? Wird innenministeriale Kraft also nur darauf konzentriert, das
Internet zu reglementieren. Drängt sich da nicht die Notwendigkeit eines
Verbesserungsvorschlags für das Logo auf?

Wohlan denn, mein bescheidener Vorschlag:

Der BMdl erweitert sogar, was seit der französischen Revolution über
das gedeihliche Zusammenleben der Menschen als naturgesetzlich er-
kannt worden ist, und führt in seinem Logo nunmehr die Worte:

**Freiheit (liberté), Wahrheit (vérité), Gleichheit (égalité), Einigkeit (so-
lidarité), Brüderlichkeit (fraternité).**

Das sind keine Schlagworte sondern in Kurzform: Naturgesetze.

Auf Worte wie „Einheit“ und „Demokratie“ kann im Logo nun verzichtet werden; die sind heute nicht mehr wichtig. Die deutsche Einheit ist bereits ein alter Hut und die deutsche Demokratie haben wir schon lange.

Die Bürger heute aber vermissen in Deutschland Gerechtigkeit und befürchten soziale Not. Dies wäre seitens des Staates durch Beachtung der o.a. Naturgesetze abzuwenden. Die Missachtung der Wahrheit, also die öffentliche Lüge, lässt Freiheit und Gerechtigkeit und die Missachtung der Einigkeit missachtet, also der Krieg lässt Gerechtigkeit und Brüderlichkeit leiden.

Unterschätzen Sie nicht: die Hervorhebung der Wahrheit und der Einigkeit neben Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Das gilt insbesondere im Falle, dass der Staat die Wahrheit missachtet.

Denn für die Wahrheit schufen Menschen sich ein neues Medium: Das freie Internet. Gewiss, staatliches Lügen und Vertuschen wurde dadurch schwieriger. Staatliche Verbote und Zensur aber werden - wie schon immer - nichts nützen.

Mehr und mehr Menschen werden z.B. lernen, wie unsinnig und vergeblich in Wahrheit ist, dass deutsche Truppen am Hindukusch die BRD verteidigen. Wikileaks oder Julian Assange könnten zur Strafe das Maul gestopft werden. Dann aber kommen andere.

Damit schließlich die 5 Worte bzw. die 5 Begriffe des Logos nicht durcheinander geworfen werden, sei zum bescheidenen Vorschlag angemerkt:

Der Staat, der Freiheit missachtet, der z.B. freie Meinung verbietet, bewirkt hauptsächlich, dass Bürger dumm bleiben.

Der Staat, der Wahrheit missachtet, der z.B. Blogger zensiert oder blockiert, bewirkt hauptsächlich, dass Bürger sich fürchten, unsicher werden und an sich und anderen zweifeln.

Der Staat, der Gleichheit missachtet, der z.B. rechtswidrige Gesetze gibt, vereitelt hauptsächlich, dass Bürger in Gerechtigkeit und einander vertrauen leben.

Der Staat, der Einigkeit missachtet, der z.B. die Stimmen der Wähler durch Sperrklauseln und sonstige Tricks entwertet, bewirkt hauptsächlich, dass Bürger sich verdrossen zurückziehen, nicht zu Wahlen gehen, die Parteien frecher und die Abgeordneten korrupter werden.

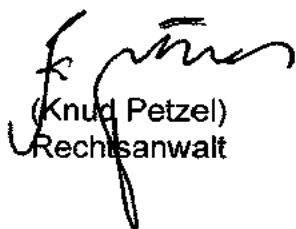
Der Staat, der die Brüderlichkeit missachtet, z.B. mit Steuergeldern Banken saniert statt Grundeinkommen zu sichern, bewirkt im Ergebnis den Krieg aller gegen alle (bellum omnium contra omnes).

Die 5 Naturgesetze des Zusammenlebens der Menschen in der Gesellschaft fortgesetzte zu verkennen, stiftet Schäden, deren Ursachen und Wirkungen sich zu Teufelskreisen verschränken. Und eines Tages wird auch staatliche Abhilfe unmöglich.

Wehret den Anfängen!

Fangen wir an beim Logo auf den Briefen des BMdl.

Mit freundlichen Grüßen


(Knud Petzel)
Rechtsanwalt